

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in der Sitzung am 30. November 2015 die

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land**

### **§ 1**

#### **Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land in einer Führungs-funktion oder mit einer übertragenden Sonderfunktion erhalten entsprechend ihrer Ausbildung und Dienststellung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
- |    |   |       |
|----|---|-------|
| a) | Amtswehrführer  | 180 € |
| b) | Stellvertreter des Amtswehrführers  | 50 €  |
| c) | Ortswehrführer  | 40 €  |
| d) | Stellvertreter zu c)  | 20 €  |
| e) | Ortswehrführer einer Stützpunktfeuerwehr                                    | 45 €  |
| f) | Stellvertreter zu e)  | 25 €  |
| g) | Amtsjugendwart  | 30 €  |
| h) | Stellvertreter zu g)  | 15 €  |
| i) | Jugendwarte der Ortswehren<br>(Gruppen von mindestens 5 Kindern)            | 20 €  |
| j) | Verantwortliche der Kinderfeuerwehren<br>(Gruppen von mindestens 5 Kindern) | 10 €  |
| k) | Gerätewarte der Ortswehren mit 1 Kraftfahrzeug                              | 10 €  |
| l) | Gerätewarte der Ortswehren mit 2 oder mehr Kraftfahrzeugen                  | 15 €  |

Für jeden aktiven Feuerwehrkameraden werden den einzelnen Ortsfeuerwehren jährlich 15 € zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Stellvertreter des Amtswehrführers erhalten für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats zusammenhängend länger als 2 Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Ist die Funktion des Amtswehrführers nicht besetzt und wird sie von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
- (5) Mit diesen Entschädigungen sind die mit diesen Ämtern verbundenen zeitlichen, sachlichen und sonstigen Aufwendungen abgegolten.

### **§ 2**

#### **Zahlungsweise**

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz werden jährlich einmal ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Dezember und wird auf die vom Angehörigen der Freiwilligen

Feuerwehr benannten Bankverbindung überwiesen. Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem örtlichen Aufgabenträger anzuzeigen.

### § 3

#### **Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 2 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Die Frist beginnt mit Eintritt des Ereignisses, das zur Unterbrechung der Ausübung der Funktion geführt hat. Jeder Funktionsträger ist verpflichtet, vorhersehbare Unterbrechungen in der Funktionsausübung rechtzeitig der Amtswehrführung mitzuteilen.
- (2) Erfolgt innerhalb des Jahres ein Funktionswechsel, wird die Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion nur für die geleisteten vollen Kalendermonate unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung ist an die Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Funktion gebunden. Bei Nichterfüllung ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen. Die Prüfung und Entscheidung obliegt der Amtsverwaltung im Benehmen mit der Amtswehrführung.

### § 4

#### **Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung Personen- und Amtsbezeichnungen in männlicher Form enthalten sind, tritt bei weiblichen Personen die entsprechende weibliche Form an deren Stelle.

### § 5

#### **Reisekostenentschädigung**


Für erforderliche und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Notwendige Reisekosten werden erstattet, sofern diese nicht von einer anderen Stelle getragen werden.

### § 6

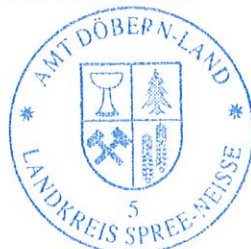
#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Döbern, den 15.12.2015



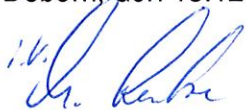
M. Lenke  
Stellv. Amtsdirektor



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 30.11.2015 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 01/2016 vom 15.01.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 15.12.2015



M. Lenke  
Stellv. Amtsdirektor

